

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 99

Sonnabend, den 13. August

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Eintragung des Galgenberges im Gemeindebezirk Sahlburg in die Denkmalliste. S. 497. — Verordnung über den Verkehr mit dem vom Kommunalverband gelieferten Mehl und den hieraus bereitgestellten Backwaren (Mehlverordnung). S. 498. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Kommunalmehl und daraus bereitgestellten Backwaren im Kommunalverband Hamburg 2. S. 504.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eintragung des Galgenberges im Gemeindebezirk Sahlburg in die Denkmalliste.

Auf Grund des § 5 des Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht, daß der im Amte Nibebüttel im Gemeindebezirk Sahlburg belegene sogenannte Galgenberg, dessen Erhaltung aus geschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt, in die Denkmalliste eingetragen worden ist.

Die Eintragung hat die Wirkung, daß die Beseitigung des Naturdenkmals oder Arbeiten an demselben ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde nicht ausgeführt werden dürfen.

Wer den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach § 304 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu M 3000 und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu M 30 000 oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Eine Verurteilung kann öffentlich bekanntgemacht werden.

Hamburg, den 3. August 1921.

Die Denkmalschutzbehörde.

Verordnung

über den Verkehr mit dem vom Kommunalverbande gelieferten Mehl und den hieraus hergestellten Backwaren (Mehlverordnung).

Auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 737) wird angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Backwaren und Mehl.

§ 1

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl, soweit es vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte geliefert ist (Kommunalmehl).

Backware im Sinne dieser Verordnung ist Brot und alles sonstige Gebäck, das unter Verwendung von Kommunalmehl hergestellt ist.

§ 2

Bäcker und Wiederverkäufer von Kommunalmehl dürfen dieses nur von den Mehlverteilungsstellen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes beziehen. Das Kommunalmehl darf mit Mehl, das nicht vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamte geliefert ist, nicht vermischt werden.

Als Bäcker im Sinne dieser Verordnung sind Backbetriebe aller Art anzusehen.

§ 3

Aus Kommunalmehl darf nur Backware hergestellt werden, die nach Zusammenfügung und Gewicht den jeweiligen Vorschriften des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes entspricht.

Kommunalmehl und unter Verwendung von Kommunalmehl hergestellte Backwaren dürfen an Verbraucher nur gegen Einlieferung von Guttscheinen abgegeben, von Verbrauchern nur unter Abgabe von Guttscheinen entnommen werden.

§ 4

Der Zusatz von Streckungsmitteln jeder Art zu dem Kommunalmehl ist nur mit Genehmigung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes gestattet.

§ 5

Aus Kommunalmehl hergestellte Backware, die infolge Mischens oder Verderbs zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist, darf nur nach der in jedem Einzelfalle von dem Bäcker besonders einzuholenden Anweisung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes verwendet werden.

§ 6

Die Ausfuhr von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren aus dem Hamburgischen Stadtgebiet ist verboten. Eine Ausnahme tritt für die Ausfuhr von Backwaren

nur dann ein, wenn einem Bäcker auf Grund eines besonderen Abkommens mit einem anderen Kommunalverbande die Lieferung von Backwaren in dessen Gebiet zur Abgabe gegen Gutscheine von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte gestattet ist.

§ 7

Wer von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte oder von anderen Behörden oder von unter behördlicher Leitung oder Überwachung stehenden Stellen mit Getreide oder Kommunalmehl beliefert wird, ist verpflichtet, dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte und den von diesem beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Vorräte an Getreide und Kommunalmehl sowie über den Verbrauch und den Verbleib des Getreides oder Mehls zu erteilen, auch den Beauftragten des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes Eintritt in die Räume zu gewähren, in denen sich Mehl oder Backwaren befinden.

Abschnitt II.

Bestimmungen über die Brotarten und sonstigen Bezugsmarken.

§ 8

Gutscheine für die Entnahme von Backwaren und Mehl werden ausgegeben in Form von:

1. Vollbrotarten,
2. Brotarten für Kinder,
3. Mehl- und Zuckerarten für Säuglinge,
4. Zusatzbrotarten,
5. Großbezugsmarken für Brot,
6. Großbezugsmarken für Mehl,
7. Reichsreisbrotmarken,
8. Mehlbezugsausweisen für Reisende.

Die im Abs. 1 unter 1—4 genannten Karten enthalten außer einem Kopf- oder Mittelstück einen oder mehrere Gutscheine, auf die ausschließlich die jeweils durch besondere Bekanntmachung festgesetzten Mengen an Backwaren oder Mehl abgegeben und entnommen werden dürfen. Bei der Entnahme ist die Karte dem Veräußerer zur Abtrennung der Gutscheine vorzulegen; dieser hat die Karte auf ihre Echtheit, insbesondere auf das Vorhandensein des Wasserzeichens, zu prüfen und nach Feststellung der Echtheit die der zu veräußernden Gewichtsmenge entsprechenden Gutscheine abzutrennen und einzubehalten. Die Abgabe und Entnahme von Kommunalmehl oder daraus hergestellten Backwaren auf Gutscheine, die schon abgetrennt sind, ist verboten, auch wenn die Verbindung durch Anheften, Ankleben u. dgl. wiederhergestellt ist.

Die im Abs. 1 unter 5—8 genannten Karten berechnen die Gutscheine nur zur Abgabe und Entnahme der ihrem Nennwert entsprechenden Mengen an Backware und, wenn sie auf Mehl lauten, nur der entsprechenden Mengen an Mehl. Bei der Entnahme sind die Gutscheine dem Veräußerer auszuhandigen, der sie alsbald nach Empfang dadurch zu entwerten hat, daß er jeden einzelnen Gutschein in der Mitte mit Linde oder Farbstift durch einen wagerechten Strich in ganzer Breite deutlich durchstreicht. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person, welche die Backware an die Bedienung ausgibt, zu erfolgen.

Nicht entwertete Gutscheine, die bei amtlicher Nachschau in den Geschäften gefunden werden, werden sofort eingezogen und als Nachweis für den Verbrauch von Backware oder Mehl nicht angerechnet.

Alle Gutscheine haben nur in der aufgedruckten oder durch besondere Verordnung festgesetzten Zeit Gültigkeit. Die Abgabe und Entnahme von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren auf die Gutscheine außerhalb dieser Zeit ist verboten; das gleiche gilt für Gutscheine, die schon einmal zur Entnahme von Backwaren oder Mehl verwendet sind.

Die Verkäufer von Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren sind verpflichtet, einen Hinweis auf die Vorschriften des Abs. 2 Satz 3 und des Abs. 5 und auf die entsprechende Strafvorschrift in jeder Verkaufsstelle an einer in die Augen fallenden Stelle bauernb zum Aushang zu bringen.

§ 9

Außer den vom Hamburgischen Kriegsversorgungsamt ausgegebenen Gutscheinen dürfen die Brot- und Zusatzbrotarten des Kommunalverbandes Hamburg II (Landgebiet) zur Entnahme von Backwaren und, soweit die Gutscheine mit M gekennzeichnet sind, auch zur Entnahme von Mehl verwendet werden. Brotarten der Städte Altona, Wandsbek und Harburg, der preussischen Kreise Pinneberg, des Herzogtums Lauenburg und von Stormarn sowie der Gemeinde Wilhelmsburg dürfen nur in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur Entnahme von Backwaren verwendet werden. Im übrigen sind die Brotarten anderer Kommunalverbände in der Stadt Hamburg unzulässig.

Soweit fremde Brotarten zugelassen sind, darf nur die dem Gewichtsausdruck entsprechende Menge an Backwaren abgegeben und entnommen werden, soweit nicht im Einzelfalle durch besondere Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsversorgungsamts etwas anderes bestimmt wird. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

§ 10

Großbezugsmarken für Kommunalmehl und daraus hergestellte Backwaren werden ausgegeben an Krankenhäuser, Kliniken und sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen. Die der einzelnen Anstalt zu gewährende Bezugsmenge bestimmt sich nach der Zahl der in der Anstalt mit Backwaren und Mehl zu versorgenden Personen und der jeweils für die Woche festgesetzten allgemeinen Verbrauchsmenge oder der für die Zusassen der betreffenden Anstalt besonders festgesetzten Verbrauchsmenge an Backwaren und Mehl. Der Leiter der Anstalt und seine Vertreter sind dafür verantwortlich, daß der Verbrauch an Backwaren und Mehl in der Anstalt die zulässige Verbrauchsmenge nicht überschreitet. Soweit der Anstalt Großbezugsmarken über eine größere Menge Brot und Mehl erteilt sind, als ihr für die zu versorgenden Personen nach der festgesetzten Wochenlopfmenge zusteht, sind die überschüssigen Großbezugsmarken an die Ausgabestelle zurückzugeben.

An Anstalts-Zusassen und Angestellte, die ihre Brotarten bei dem Eintritt in die Anstalt nicht an die Anstaltsleitung zwecks Rückgabe an die Abteilung für Kartenausgabe abgegeben haben, dürfen Backwaren und Mehl nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Gutscheinen ihrer Brotart abgegeben werden. Die Entnahme ohne Abgabe von Gutscheinen ist verboten. Die Entscheidung über die Abteilung Mehl nach den von ihr gegebenen näheren Anweisungen ordnungsgemäß abzuliefern.

§ 11

Großbezugsmarken für Kommunalmehl und daraus hergestellte Backwaren werden ferner ausgegeben an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften zur Beschaffung der für die Verwendung in Betrieben zugelassenen Brot- und Mehlmengen. Die Höhe der dem einzelnen Betriebe zu gewährenden Brot- und Mehlmengen wird bestimmt einerseits nach den für diese Zwecke verfügbaren Vorräten, andererseits nach dem vorliegenden Bedürfnis und dem bisherigen Umsatz des Betriebes. Die Ausgabe der Großbezugsmarken erfolgt durch die Kontrollstelle.

Bakwaren und Mehl, die auf Großbezugsmarken bezogen sind, dürfen an die Verbraucher nur gegen Brot- oder Mehlgutscheine abgegeben werden, soweit nicht die Großbezugsmarken ausdrücklich für die Beschaffung von Brot und Mehl zur Speisenzubereitung oder zur marktfreien Abgabe erteilt sind.

§ 12

In besonderen Fällen können Großbezugsmarken auch an andere Verbraucher als die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Großverbraucher erteilt werden.

§ 13

Großbezugsmarken und die auf sie entnommenen Waren dürfen nur für die Zwecke, für die sie erteilt sind, verwendet werden.

Wer zum Bezuge von Großbezugsmarken zugelassen ist, ist verpflichtet, der Ausgabe-stelle Mitteilung zu machen, sobald die Voraussetzungen, unter denen die Marken zugebilligt sind, fortfallen.

§ 14

Reisebrotmarken, die im ganzen Reichsgebiet gelten, werden ausgegeben an Personen, die sich vorübergehend außerhalb des Kommunalverbandes ihres Wohnsitzes aufhalten, und zwar bis zu einem Versorgungszeitraum von drei Monaten.

Die Ausgabe der Reisebrotmarken erfolgt in den zuständigen Bezirks-Ausgabestellen (Schulen), und zwar nur gegen Abgabe der jeweils festgesetzten Anzahl von Gutscheinen der Vollbreitkarte oder der Breitkarte für Kinder.

Ein Umtausch von kommunalen Brotkarten in Reichsreisebrotmarken durch Bäcker und Mehlhändler ist verboten.

In Verlust geratene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt.

§ 15

Kommunalmehl darf in Hamburg auf Reisebrotmarken nicht abgegeben und entnommen werden.

Personen, die sich vorübergehend zur hiesigen Versorgung angemeldet haben, sowie Winneuschiffer und beurlaubte Angehörige der Wehrmacht erhalten gegen Entlieferung von Reisebrotmarken, die insgesamt zum Bezuge von 350 g Gebäck berechtigen, für jede Woche ihres hiesigen Aufenthalts einen Ausweis, der innerhalb eines Monats vom Tage seiner Ausstellung an zum Bezuge von 250 g Mehl bei einem hiesigen Kleinhändler berechtigt.

Abchnitt III.

Bestimmungen über die Abgabe von Bakwaren an Brothändler.

§ 16

Brothändler dürfen Bakwaren zur Abgabe an die Verbraucher bei nicht mehr als zwei Bäckern entnehmen. Als Brothändler gelten Personen, die gewerbmäßig den Absatz der Bakwaren von den Bäckern an die Verbraucher vermitteln.

§ 17

Die Brothändler erhalten auf Grund der Anmeldung der zur Lieferung bereiten Bäcker von dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt einen Ausweis mit den Namen derjenigen Bäcker,

von denen sie beziehen dürfen. Vor Aushändigung des Ausweises darf weder der Bäcker Backwaren zum Wiederverkauf liefern, noch der Brothändler Backwaren zu diesem Zwecke entnehmen.

Beabsichtigt der Brothändler bei anderen Bäckern Brot zu beziehen, so hat er zuvor unter Rückgabe des Ausweises die Erteilung eines neuen Ausweises zu beantragen. Bis zur Erteilung des neuen Ausweises darf nur bei den bisherigen Bäckern Backware entnommen werden.

§ 18

Die Bäcker haben fortlaufend Aufzeichnungen zu machen, aus denen ersichtlich ist, welche Mengen Backware die einzelnen Brothändler erhalten und welche Mengen an Brotgutscheinen sie abgeliefert haben. Die Aufzeichnungen sind am Schlusse jeder Woche in doppelter Ausfertigung abzuschließen und zur Anerkennung der Richtigkeit von dem Bäcker und den Brothändlern zu unterzeichnen. Eine dieser Ausfertigungen ist bis zum Dienstag der nächsten Woche bei dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt, Abteilung Mehl, einzureichen.

Die Brothändler haben die von ihnen eingenommenen Gutscheine, auf mit ihrem Namen versehenen Bogen aufgelegt, unverzüglich an den Bäcker, von dem sie die Backware erhalten haben, abzuliefern. Sie sind verpflichtet, bei dem Aufkleben der Gutscheine mit größter Sorgfalt zu verfahren und die dafür erlassenen Anweisungen zu beachten.

Die Bäcker sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die Brothändler für die ihnen gelieferte Backware die vorgeschriebene Menge an Gutscheinen rechtzeitig und ordnungsgemäß abliefern; sie haben Pflichtwidrigkeiten der Brothändler dem Hamburgischen Kriegsversorgungsamt anzuzeigen und dürfen ihnen keine Backware mehr liefern, wenn nicht für die am Tage vorher gelieferten Mengen die erforderliche Anzahl von Gutscheinen eingeliefert wird.

Brothändler, die nicht die erforderliche Anzahl Gutscheine einliefern oder die sich in anderer Weise als unzuverlässig erweisen, können von dem weiteren Handel mit Backwaren ausgeschlossen werden.

§ 19

Auf die Abgabe von Zwieback (Abschnitt IV) durch Brothändler finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Abschnitt IV.

Bestimmungen über die Abgabe von Zwieback und Keks.

§ 20

Zwieback darf, abgesehen von den durch den Verband deutscher Keksfabriken belieferten Betrieben, nur in den vom Hamburgischen Kriegsversorgungsamte hierzu zugelassenen Betrieben und nur in der vom Amte jeweils vorgeschriebenen Zusammenlegung hergestellt werden.

§ 21

Die Abgabe und Entnahme von Zwieback ist nur zulässig nach vorhergegangener Bestellung durch den Verbraucher. Bei der Bestellung ist von dem Verkäufer der für die Woche, in der die Lieferung erfolgen soll, gültige Bestellabschnitt von dem Zwiebackbewußtsein abzutrennen und die erfolgte Bestellung durch Abtemperlung des Bestatigungsabschnitts mit dem Firmenstempel zu bestätigen. Die Bestellung und die Annahme einer solchen für eine spätere Zeit als die auf die laufende Woche folgende Woche ist unzulässig.

Bei der Lieferung des bestellten Zwieback's sind von dem Zwiebackbezugschein der abgestempelte Vestschein und von der Vollbrotarte oder der Brotarte für Kinder oder der Mehl- und Zuckersorte für Säuglinge die vorgeschriebene Zahl von Gutscheinen durch den Verkäufer abzutrennen.

§ 22

Die Vorschriften des § 21 finden auf die Abgabe von Keks und des von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte verteilten Nährzwieback's entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Abgabe von Nährzwieback eine Abtrennung von Gutscheinen der Brotarte nicht stattzufinden hat.

Abschnitt V.

Bestimmungen über die Ablieferung von Gutscheinen.

§ 23

Bäcker und Mehlhändler, die für die Abgabe von Backwaren oder Mehl Gutscheine eingenommen haben, sind vorbehaltlich der nach Abs. 2 getroffenen Bestimmungen verpflichtet, die Gutscheine der Kontrollstelle oder der von der Abteilung Mehl bezeichneten Stelle unverzüglich nach Ablauf jeder Brotartenwoche abzuliefern.

Für Bäcker, Mehlhändler, Waj-, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Verkäufer von Keks und Zwieback sind die besonderen Anweisungen der Abteilung Mehl über die Einlieferung von Gutscheinen maßgebend. Die Bestimmungen dieser Anweisungen sind in allen Punkten genau zu befolgen.

Die Einlieferer haben die Gutscheine vor der Einlieferung genau auf ihre Echtheit und Gültigkeit zu prüfen. Verstümmelte oder gefälschte Gutscheine dürfen nicht mit gültigen vermischt eingeliefert werden.

Die Gutscheine sind, soweit sie nicht gemäß besonderer Anweisung aufgestellt einzuliefern sind, in verschlossenen Umhüllungen, nach Art und Geltungswert voneinander getrennt, unter Angabe ihrer Stückzahl, ihres Wertes und des Namens und der Adresse des Einlieferers einzuliefern.

§ 24

Zur Innehaltung der im § 23 oder in den besonderen Anweisungen (§ 23 Abs. 2) gegebenen Vorschriften sind neben den Inhabern oder Leitern der Betriebe, die Gutscheine eingenommen haben, auch ihre Angestellten verpflichtet, soweit sie bei der Einlieferung der Gutscheine oder bei der Vorbereitung der Einlieferung mitwirken.

§ 25

Für die Einlieferung von Bestell- und Bestätigungsabschnitten der Zwieback- und Keksbezugscheine finden die Vorschriften der §§ 23 und 24 sinngemäße Anwendung.

Abschnitt VI.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 26

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder wer dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamte oder dessen Beauftragten gegenüber Mitteilungen

und Anzeigen, zu denen er auf Grund dieser Verordnung oder anderer, den Verkehr mit Backwaren und Mehl betreffenden Verordnungen oder Anordnungen verpflichtet ist, unterläßt oder der Wahrheit zuwider erstattet, oder wer zur Erlangung von Backwaren, Mehl oder von Bezugs-Karten und Marken unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 50 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 56) und der Verordnung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) finden entsprechende Anwendung.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen, einschließlich Backwaren, eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1921 an die Stelle der Verordnung über den Verkehr mit Backwaren und Mehl vom 8. April 1919 (Amtsblatt S. 597).

Hamburg, den 13. August 1921.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Kommunalmehl und daraus hergestellten Backwaren im Kommunalverband Hamburg 2.

Auf Grund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 wird für das Gebiet der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf folgendes bestimmt:

I Allgemeine Vorschriften.

§ 1

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten nur für öffentlich bewirtschaftetes Mehl (Kommunalmehl) und aus solchem Mehl hergestellte Backwaren (Brote, Rundstücke und Zwieback).

§ 2

Mehl und Backwaren im Sinne des § 1 dürfen an Verbraucher nur gegen Einlieferung von Gutscheinen abgegeben, von Verbrauchern nur gegen Abgabe von Gutscheinen entnommen werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Abgabe von Mehl und Brot durch Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an ihre zum Betriebe gehörigen Selbstversorger.

§ 3

Aus Kommunalmehl dürfen keine anderen Brote als Einheitäbrot, Roggenfeinbrot, Roggengrobbrot, Weizenbrot und Rundstücke und, soweit einzelne Bäckereibetriebe die Erlaubnis erhalten haben, Zwieback hergestellt werden.

Brote dürfen nur in Stücken von 1000 oder 1900 g und Rundstücke nur in Stücken von 45 g hergestellt werden.

Die Brote und die Rundstücke müssen die vorgeschriebenen Gewichte noch 24 Stunden nach Brenndigung des Backens haben.

§ 4

Bei der Herstellung von Backwaren aus Kommunalmehl dürfen Streckungsmittel nicht verwendet werden.

§ 5

Milchkräne oder verdorbene Backwaren, die zur menschlichen Ernährung ungerignet sind, dürfen nur nach der in jedem Einzelfalle von dem Bäcker besonders einzuholenden Anweisung der Landherrenschaften verwendet werden.

§ 6

Wer mit Kommunalmehl beliefert wird, ist verpflichtet, das Mehl gesondert zu verwahren, den Landherrenschaften oder ihren Bevollmächtigten jederzeit Auskunft über seine Vorräte oder über ihren Verbrauch und Verbleib zu erteilen und die Besichtigung seines Betriebes zu gestatten.

II. Bestimmungen über Brotarten und andere Bezugskarten.

§ 7

Die vom Kommunalverband Hamburg 2 für die Entnahme von Mehl und Backwaren ausgegebenen Brotarten und Verbrauchskarten für Kinder enthalten mehrere Gutscheine, auf welche ausschließlich die jeweils durch besondere Bekanntmachung festgesetzten Mengen an Mehl oder Backwaren abgegeben und entnommen werden dürfen. Bei der Entnahme ist die Karte dem Veräußerer zur Abtrennung der Gutscheine vorzulegen; dieser hat die Karte auf ihre Echtheit zu prüfen und nach Feststellung der Echtheit die der zu veräußernden Gewichtsmenge entsprechenden Gutscheine abzutrennen und einzubehalten. Die Abgabe und Entnahme von Mehl oder Backwaren auf Gutscheine, die vom Verbraucher von der Karte schon abgetrennt sind, ist verboten, auch wenn die Verbindung durch Aufheften, Aufkleben oder dergleichen wiederhergestellt ist. Für die Abgabe von Zwieback gelten die Bestimmungen der §§ 14—17.

Reichsbrotmarken und die vom Kommunalverband Hamburg 2 für die Entnahme von Mehl und Backwaren ausgegebenen Sammelgutscheine (§ 9) berechtigen nur zur Abgabe und Entnahme der ihrem Nennwert entsprechenden Mengen an Mehl oder Brot. Bei der Entnahme sind die Gutscheine dem Veräußerer anzuhändigen.

Die vereinnahmten Reichsreisebrotmarken sind vom Veräußerer alsbald nach Empfang dadurch zu entwerten, daß er jeden einzelnen Gutschein in der Mitte mit Tinte oder Farbstift durch einen wagerechten Strich in ganzer Breite deutlich durchstreicht. Nicht entwertete Reisebrotmarken, die bei amtlicher Nachschau in den Geschäftsstellen gefunden werden, werden sofort eingezogen und als Nachweis für den Verbrauch von Mehl und Brot nicht angerechnet.

§ 8

Außer den von den Landherrenschaften ausgegebenen Gutscheinen dürfen die Brotarten des Kommunalverbandes Hamburg I (Hamburgisches Kriegsversorgungsamt) zur Entnahme von Brot verwendet werden.

§ 9

Sammelgutscheine für Mehl und Brot werden auf Antrag ausgegeben an Krankenhäuser und andere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, in denen Inassen mit Beköstigung Aufnahme finden. Die der einzelnen Anstalt zu gewährende Bezugsmenge bestimmt sich nach der Zahl der in der Anstalt mit Mehl und Brot zu versorgenden Personen und der jeweils für die Woche festgesetzten allgemeinen Verbrauchsmenge oder der für die Inassen der Anstalt besonders festgesetzten Verbrauchsmenge an Mehl und Brot. Der Leiter der Anstalt und seine Vertreter sind dafür verantwortlich, daß der Mehl- und Brotverbrauch in der Anstalt die zulässige Verbrauchsmenge nicht überschreitet.

§ 10

Sammelgutscheine oder das auf diese Gutscheine entnommene Mehl und Brot dürfen nur für die Zwecke, für die sie erteilt sind, verwendet werden.

§ 11

Versorgungsberechtigte Personen, die sich vorübergehend außerhalb des Kommunalverbandes aufhalten, erhalten auf Antrag durch die zuständige Ausgabebehörde der Landherrenschaften gegen Vorlage des vorzeitlichen Meldscheines Reichsreisebrotmarken über diejenige Gewichtsmenge an Brot, über welche die von ihnen abgegebenen örtlichen Brotmarken lauten, und zwar bis zu einem Versorgungszeitraum von 3 Monaten.

Selbstversorger erhalten Reisebrotmarken gegen Ablieferung der entsprechenden Getreidemengen.

In Verlust geratene Reisebrotmarken werden nicht erteilt.

III. Bestimmungen über die Abgabe von Brot an Brothändler.

§ 12

Brothändler dürfen Brot zur Abgabe an die Verbraucher bei den Bäckern nur gegen Ablieferung der entsprechenden Zahl von Gutscheinen entnehmen. Als Brothändler gelten Personen, die gewerbsmäßig den Absatz des Brotes von den Bäckern an die Verbraucher vermitteln.

§ 13

Die Bäder haben fortlaufend Aufzeichnungen zu machen, aus denen ersichtlich ist, welche Brotmengen die einzelnen Brothändler erhalten und welche Mengen an Brotquittungen sie abgeliefert haben. Die Brothändler haben die von ihnen empfangenen Gutscheine an den Bäcker, von dem sie das Brot beziehen, unverzüglich abzuliefern.

Die Bäcker sind verpflichtet, darauf zu achten, daß die Brothändler für das ihnen gelieferte Brot die vorgeschriebene Menge an Gutscheinen rechtzeitig und ordnungsmäßig abliefern; sie haben Pflichtwidrigkeiten der Brothändler den Landherrenschaften anzuzeigen und dürfen den Brothändlern kein Brot mehr liefern, wenn nicht für die gelieferten Brotmengen die erforderliche Anzahl von Gutscheinen eingeliefert wird. Brothändler, die nicht die erforderliche Anzahl Gutscheine einliefern oder sich in anderer Weise als unzuverlässig erweisen, können von dem weiteren Handel mit Brot ausgeschlossen werden.

IV. Bestimmungen über die Abgabe von Zwieback an Kinder.

§ 14

Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahre werden Zwiebackbestellscheine mit Bezugsabschnitten über je 250 g in den Brotartenausgabestellen der Landherrenschaften gegen Vorlage des Geburtscheines ausgegeben, und zwar erhalten Kinder unter einem Jahre für die Woche je einen Bezugsabschnitt, Kinder über einem Jahre bis zu drei Jahren auf Antrag für die Woche bis 5 Bezugsabschnitte.

§ 15

Die Abgabe von Zwieback erfolgt durch eine beschränkte Anzahl Bäcker, deren Adressen durch die Brotartenausgabestellen zu erfahren sind.

§ 16

Bei der Abgabe und Entnahme von Zwieback sind von den Zwiebackbestellscheinen die Bezugsabschnitte und von der Verbrauchskarte für Kinder bzw. von der Brotkarte die vorgeschriebene Zahl von Gutscheinen durch den Verkäufer abzutrennen.

§ 17

Die Bäcker haben zur Erlangung von Zwiebackmehl die vereinnahmten Bezugsabschnitte mit samt den Gutscheinen der zuständigen Mehlanweisungsstelle der Landherrenschaften innerhalb der für die Einlieferung von Brotmarken festgesetzten Frist (§ 18) einzuliefern.

V. Bestimmungen über die Ablieferung von Gutscheinen.

§ 18

Wer für die Abgabe von Mehl oder Futtermitteln Gutscheine eingenommen hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Mehlanweisungsstelle der Landherrenschaften nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 28. November 1919, betreffend die Ausgabe und Verwendung von Lebensmittel- und anderen Bezugsarten, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Gültigkeit einzuliefern. Später eingelieferte Gutscheine werden bei der nächsten Zuweisung von Mehl nicht mehr berücksichtigt.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 19

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, oder wer den Landherrenschaften oder den Beamten oder Beauftragten der Landherrenschaften gegenüber Mitteilungen und Anzeigen, zu denen er auf Grund dieser Bekanntmachung oder

anderer den Verkehr mit Mehl und Brot betreffenden Bekanntmachungen verpflichtet ist, der Wahrheit zuwider erstattet oder zur Erlangung von Mehl, Brot oder Brotarten und Gutscheinen unrichtige Angaben macht, wird auf Grund von § 49 Ziffer 5 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 50 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ferner kann, wenn sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung von Pflichten unzuverlässig erwiesen hat, die ihm durch dicke Bekanntmachung auferlegt sind, nach § 38 des vorermähnten Gesetzes die Schließung des Betriebes verfügt werden.

§ 20

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 15. August 1921 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen über den Verkehr mit Backwaren und Mehl im Kommunalverband Hamburg 2 vom 28. November 1919, über die Abgabe von Franzbrotten mit Fettzusatz vom 8. April 1921 und über den Bezug von Zwieback und Reis vom 27. Januar 1919 außer Kraft.

Hamburg, den 11. August 1921.

Die Landherrenschaften.